



seit 1960

**KURT CARSTENS**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche Buchstelle,  
Fachberater für Controlling  
und Finanzwirtschaft

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Juli 2020

*Und noch etwas .....*

## 1. Umsatzsteuer kurzfristiger Handlungsbedarf

Die für ein halbes Jahr befristete Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % erfordert viel Arbeit. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). **Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.**

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 5. Juni 2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersatzermäßigung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:
  - Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
  - Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
  - Zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
  - Ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %
- Bei Anzahlungen, die vor dem 1. Juli 2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden.

Wird die Leistung dann zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Buchhaltung werden - zumindest im DATEV-Programm - keine neuen Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerleistungen, z. B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.
- Bei Handwerkerleistungen liegen regelmäßig Werkverträge vor. Bei denen erfolgt die Lieferung im Zeitpunkt der Übergabe und der Abnahme des fertiggestellten Werks. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kann die Abrechnung von Teilleistungen vereinbart werden, dies ist aber in der Praxis äußerst selten.

Wenn die Handwerksfirma vom 15. Juni 2020 bis 15. Juli 2020 an einem Auftrag arbeitet, käme kein Auftraggeber, insbesondere kein privater oder öffentlicher Auftraggeber, auf die Idee, die am 30. Juni 2020 fertiggestellten Leistungen gesondert abzurechnen. Der private Auftraggeber ist daran interessiert, dass er am 15. Juli 2020 für die Gesamtarbeiten statt 19 % nur 16 % Umsatzsteuer zahlt.

Gegen Ende des Jahres 2020 ist die Interessenlage anders. Wenn z. B. ein Auftrag vom 15. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021 abgewickelt wird, ist der private oder öffentliche Auftraggeber daran interessiert, Teilleistungen mit dem Handwerker zu vereinbaren und zum 31. Dezember 2020 die Teilleistungen mit 16 % abgerechnet zu bekommen. Für die Handwerkerleistungen vom 1. Januar 2021 bis 15. Januar 2021 wird dann wieder 19 % Umsatzsteuer berechnet.

Soweit ein erster Überblick.

## **2. Staatliche Zuschüsse als Überbrückungshilfen**

Das am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket ist inzwischen im Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Zur Sicherung der Existenz von kleinen- und mittelständischen Unternehmen können nicht rückzahlbare Überbrückungshilfen bei der N-Bank beantragt werden.

Ein Teil der durch Wegfall der Umsätze entstandenen Verluste wird insofern gemindert. Fixe Betriebskosten werden teilweise erstattet. Wer als Antragsteller die Voraussetzung erfüllt, bekommt dadurch eine echte Liquiditätshilfe.

Die Anträge an die Förderbanken (in Niedersachsen: N-Bank) für diese Überbrückungshilfen müssen ausschließlich über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eingereicht werden.

Voraussetzung ist ein Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 von mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019. Solche Umsatzbrüche sind denkbar bei Hotel- und Gaststättenbetrieben, Textileinzelhandelsbetrieben, Messeausstattungsfirmen und viele andere mehr. Zum Teil sind die Umsätze in den beiden Monaten gegenüber dem Vorjahr um 90 - 95 % eingebrochen.

In solchen krassen Fällen soll die Erstattung 80 % der Fixkosten betragen, max. 50.000,00 Euro pro Monat. Die Umsatzrückgänge müssen in den Monaten Juni - August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Die maximale Erstattung beträgt 150.000,00 Euro.

Wichtig ist, dass die Anträge sehr sorgfältig bearbeitet werden. Dies ist aufwendig, aber leider nicht zu vermeiden. In jedem Fall muss damit gerechnet werden, dass Unterlagen nachträglich geprüft werden.

Zu den erstattungsfähigen Fixkosten gehören auch die Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

Fixkosten sollen nur gefördert werden, die vor dem 1. März 2020 begründet wurden. Der Grund dafür ist nachvollziehbar, kann aber in einigen Fällen, z. B. den Wechsel eines Lieferanten oder Dienstleisters oder einer Versicherungsgesellschaft behindern. In solchen Fällen darf ein solcher Wechsel nicht als schädlich angesehen werden.

Zur Definition der Umsatzerlöse ist auch noch keine Erläuterung bekannt. Wenn z. B. im März oder April 2020 ein Auto veräußert wurde, um an Liquidität heranzukommen, zählt der Verkaufserlös eindeutig zu den Umsätzen. Unseres Erachtens sollte er aber in die Bemessungsgrundlage für die Überbrückungshilfen nicht einfließen. Solche Erlöse können auch bei anderen Anlagegegenständen anfallen, die verkauft wurden, um sie anschließend zu leasen („sale-and-lease-back-Geschäfte“).

Bei der praktischen Bearbeitung werden sich noch viele Zweifelsfragen ergeben. Wir hoffen, dass das Bundeswirtschaftsministerium diese Zweifel und Grenzfragen sachgerecht und praktikabel lösen wird.

### **3. Einmalige steuerfreie Beihilfe für Arbeitnehmer bis 1.500,00 Euro**

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber für die Steuerfreiheit in § 3 EStG eine spezielle Regelung eingefügt hat, damit eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist und nicht die Finanzgerichte im Nachhinein mangels gesetzlicher Grundlage die Steuerfreiheit (und Sozialversicherungsfreiheit) in Frage stellen können. Nach § 3 Nr. 11 a EStG sind diese Beihilfen steuerfrei. Die Beihilfe muss jedoch vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

### **4. Steuerlicher Verlustrücktrag**

In Nr. 1 des Juni-Schreibens haben wir die Wirkung eines allgemein geforderten verbesserten Verlustrücktrags dargestellt. Genauso ist es nicht gekommen, aber in ähnlicher Form. Der steuerliche Verlustvortrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert.

Dadurch soll heute notwendige Liquidität durch Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage gebildet werden. Auf technische Einzelheiten können wir bei dieser Gelegenheit noch nicht eingehen.

Ein Erläuterungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen liegt noch nicht vor. Die Absicht des Gesetzgebers ist lobenswert, die Wirkung wird sich in den nächsten Monaten herausstellen. Es steht aber bereits fest: Die Erleichterung kann nicht für Steuerzahlungen 2018 und vorher genutzt werden, auch wenn damals hohe steuerpflichtige Gewinne erwirtschaftet werden. Erfreulicherweise haben wir bei CRT in der Mandantschaft jetzt nur wenige Fälle mit hohen Verlusten zu verzeichnen.

## 5. Gütertrennung ist häufig ein Geschenk für den Fiskus

Die meisten Mandanten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Auch die vertraglich vereinbarte modifizierte Zugewinnngemeinschaft ist unter Unternehmer-Ehegatten verbreitet. Hieraus ergeben sich keine erbschaftsteuerlichen Nachteile. Bei der vertraglich vereinbarten Gütertrennung kann es aber anders sein. Wie folgendes Beispiel zeigen soll:

Wenn z. B. der Ehemann verstirbt und seiner Ehefrau ein Vermögen in Höhe von z. B. 2 Mio. Euro vererbt, muss der erbende Ehegatte nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 500.000,00 Euro 1.500.000,00 Euro versteuern. Das Finanzamt kassiert 285.000,00 Euro Erbschaftsteuer.

Wenn beide Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder modifizierten Zugewinnngemeinschaft leben würden, hätte der Hinterbliebene (vermögenlose Ehegatte) einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 1 Mio. Euro. Dieser Betrag geht aufgrund der Regelung des § 5 ErbStG auf den überlebenden Ehegatten steuerfrei über, da er nicht als Erwerb i. S. d. Erbschaftsteuergesetzes gilt. Unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrages in Höhe von 500.000,00 Euro müsste der erbende Ehegatte lediglich noch auf einen Betrag von 500.000,00 Euro Erbschaftsteuer zahlen, der Fiskus erhält also nur 75.000,00 Euro. Differenz 210.000,00 Euro in diesem einfachen Beispiel.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, die Gütertrennung abzulösen durch die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

